

Richtlinien der Landeszahnärztekammer Sachsen zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis im Fachgebiet Oralchirurgie

Präambel

Die Landeszahnärztekammer Sachsen ist verantwortlich dafür, dass die Weiterbildung im Fachgebiet Oralchirurgie auf hohem wissenschaftlich-fachlichem und didaktischem Niveau erfolgt. Um dies sicherzustellen trifft sie Festlegungen, die jene Kollegen zu erfüllen haben, die eine Weiterbildungsbefugnis anstreben. Die Befugnis zur Weiterbildung wird nach Maßgabe fachlicher Eignung ausgesprochen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis.

A) Persönliche Voraussetzungen

1. Der Antragsteller muss mindestens drei Jahre im Besitz der Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie sein.
2. Der Antragsteller muss persönlich als Weiterbilder geeignet sein. Berufliche und allgemeinrechtliche Vorstrafen schließen eine Befugnis zur Weiterbildung aus.
3. Der Antragsteller muss eigene kontinuierliche wissenschaftlich-fachliche Fortbildung in Form von Teilnahme an regionalen und überregionalen wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie zertifizierten Kursen nachweisen. Eine Vortragstätigkeit ist erwünscht.
4. Der Antragsteller muss nachweisbar aktuelle wissenschaftliche Literatur in Form von Standardwerken des Fachgebietes sowie wissenschaftliche Zeitschriften vorhalten. Basisliteratur sind: Zeitschrift für Oralchirurgie sowie DZZ.

B) Materielle Voraussetzungen

1. Die Praxis des Antragstellers muss ausreichend räumliche Voraussetzungen bieten. Insbesondere ist ein eigener vollwertiger Arbeitsplatz für den Weiterbildungsassistenten vorzuhalten.
2. Die Praxis des Antragstellers ist für Eingriffe in Lokalanästhesie, Sedierung/Lokalanästhesie und Intubationsnarkosen sowie für die erforderliche Nachbeobachtung ausgerüstet oder verfügt über eine stabile Kooperation zu einer geeigneten Praxis für Anästhesie.
3. Das Einzugsgebiet und das Patientengut der Praxis des Antragstellers sind so strukturiert, dass diagnostische und therapeutische Leistungen aus allen Teilbereichen des Fachgebietes im ausreichenden Umfang erbracht werden. Eine einjährige Weiterbildungsbefugnis kann erteilt werden, wenn folgende Leistungen aus dem Operationskatalog Oralchirurgie erbracht werden:
 - Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers: vollständig
 - mucogingivale Chirurgie **ohne** augmentative Verfahren nach operativer Entfernung gutartiger Gewebeveränderungen
 - Traumatologie: **ohne** Therapie von Alveolarfortsatzfrakturen
 - septische Chirurgie: vollständig
 - Implantologie (außer Pkt. 2 OP-Katalog)
 - Speicheldrüsenerkrankungen: entfällt
 - Gebissanierungen in Intubationsnarkose: vollständig
 - Kieferhöhle: vollständig
 - Myoarthropathien: vollständig.
4. Eine zweijährige Befugnis zur Weiterbildung kann erteilt werden, wenn das gesamte ambulante Behandlungsspektrum in der Praxis erbracht wird.
5. Eine dreijährige Befugnis zur Weiterbildung kann erteilt werden, wenn in der Praxis das gesamte ambulante Behandlungsspektrum erbracht wird und die Praxis über Belegbetten verfügt, in denen Patienten mit Erkrankungen aus allen Teilbereichen des Fachgebietes therapiert werden.

C) Verfahrensweise

1. Der Antragsteller beantragt schriftlich unter Berücksichtigung der in Abschnitt A) und B) genannten Voraussetzungen die entsprechende Befugnis zur Weiterbildung.

2. Die Kommission prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
3. Bei Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Begehung der Praxis durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission Oralchirurgie bei laufendem Praxisbetrieb und ggf. die Supervision von operativen Eingriffen. Der Termin wird spätestens vier Wochen vor Besichtigung bekannt gegeben.
4. Im Rahmen dieser Praxisbegehung wird mit dem Antrag stellenden Kollegen ein Fachgespräch geführt. Vorzuweisen sind dabei die kompletten Behandlungsunterlagen zu je einem Fall aus den Gruppen des Operationskataloges für Weiterbildungskandidaten Oralchirurgie und Vorlage von erstellten Gutachten.

D) Schlussbestimmungen

1. Für Einzelpraxen darf die Weiterbildungsbefugnis jeweils nur für einen Assistenten erteilt werden. Für Gemeinschaftspraxen gilt, dass jeder Praxismitinhaber den Antrag auf Weiterbildungsbefugnis stellen kann.
2. Die Weiterbildungsbefugnis darf für Praxen ohne Belegbetten nur für ein oder zwei Jahre erteilt werden.
3. Die Weiterbildungsbefugnis kann für Praxen mit Belegbetten und ermächtigte Hauptfachabteilung von Krankenhäusern (Universitätskliniken haben a priori die vollständige Weiterbildungsbefugnis) für drei Jahre erteilt werden.
4. Wurde durch die Landeszahnärztekammer Sachsen eine Befugnis zur Weiterbildung ausgesprochen und soll diese verändert/erweitert/erneuert werden, bedarf dies einer erneuten Antragstellung. Die Landeszahnärztekammer Sachsen entscheidet dann fakultativ, welche Unterlagen vorzuweisen sind und ob eine erneute Praxisbegehung notwendig ist.